

Die Einwohnergemeinde Brugg beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, folgendes

A b w a s s e r r e g l e m e n t

vom 25. Juni 2004

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Abwasserreglement regelt den Vollzug von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Stadtgebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen;
Definition Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel 4 „Technische Ausführungsvorschriften“ definiert.

§ 4

Aufgaben der Stadt

¹Die Stadt plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Stadtgebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung

Der Einwohnerrat bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Stadtrat

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle

¹Als kommunale Gewässerschutzstelle gilt das Stadtbauamt, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

²Der Stadtrat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Stadt als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5 „Abgaben“).

²Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Der Stadtrat kann nach Absprache mit der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Stadtrat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

³Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Stadtrat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Stadtrat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Stadt ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 22 lit. a) darf nur mit Bewilligung des Stadtrates an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Stadtrat verlangt, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Stadtrat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Stadtrat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

3. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Stadtrat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Stadtrat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Stadtrat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Zur Kontrolle der Ausführungsqualität der Anlage können Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen vom Stadtbauamt verlangt werden. Das Abnahmeprotokoll und der Ausführungsplan sind innert Monatsfrist dem Stadtbauamt einzureichen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

4. Technische Ausführungsvorschriften

§ 20

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende zur Zeit gültigen Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen

- Ordner „Erhaltung von Kanalisation“ des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

²Es gilt jeweils die gültige Fassung dieser Vorschriften.

§ 21

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 22

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention (dosierte Ableitung)

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs und Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Bachwasser ist sofern möglich zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner „Siedlungsentwässerung“ des Kantonalen Baudepartementes, Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über eine belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter (seitliche Bodenfläche) entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner „Siedlungsentwässerung“ zu berücksichtigen.

§ 23

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 24

Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach Gewässerschutzgesetz.

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 25

Landwirtschaftsbetriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Stadtrat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 26

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Stadt aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

5. Abgaben

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Stadtrat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Erneuerungsgebühren;
- d) Betriebs- und Unterhaltsgebühren.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Abwasserrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

⁴Da die von den Anschlussgebühren finanzierten Investitionen unregelmässig anfallen, sind diese zum Ausgleich in einem Fonds zu bewirtschaften.

§ 28

Gebührentarif

Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Abwasserreglements.

§ 29

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 30

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 31

Verzug

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, kann ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet werden. Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 32

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Stadtrat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

5.2 Erschliessungsbeiträge

§ 33

Anwendung

Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzonen;
- c) für den Bau von Sanierungsleitungen zu bestehenden Häusern ausserhalb des Baugebietes.

§ 34

Bemessung

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

²Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung durch den Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

§ 35

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 36

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 37

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 38

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Stadt hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 39

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 40

Bauabrechnung

Gegen die Bauabrechnung kann innert 20 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 41

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 42

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 43

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

5.3 Anschlussgebühr

§ 44

Anwendung

Die Anschlussgebühr ist für den Einkauf in das Kanalisationsnetz der Stadt zu entrichten. Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 45

Bemessung

¹Die Anschlussgebühr wird unter Berücksichtigung der Gebäudegrundfläche, der übrigen Hartflächen und der Bruttogeschossfläche festgelegt. Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz ermittelt.

²Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird beim Bruttogeschossflächenanteil ein um max. 75 % reduzierter Ansatz erhoben.

³Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann um maximal 50 %, für Hartflächen um maximal 75 % reduziert werden, wenn das Dach- und saubere Oberflächenwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁴Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Stadtrat Zuschläge erheben oder Sonderregelungen treffen.

§ 46

Ersatz- / Umbauten,
Zweckänderungen

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet oder werden Hartflächen erstellt, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Diese sind im Streitfall von den Grundeigentümerinnen oder von den Grundeigentümern nachzuweisen.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 45 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 47

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 48

Vorauszahlung

¹Der Stadtrat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Vorauszahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Stadtrat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 Erneuerungsgebühr

§ 49

Anwendung

Erneuerungsgebühren werden zur Finanzierung der Kosten für die Werterhaltungs- und Erneuerungsmassnahmen sowie für den Ersatz von Abwasseranlagen erhoben.

§ 50

Bemessung

¹Die Erneuerungsgebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird in Anwendung des Gebührentarifs festgesetzt.

²Die Erneuerungsgebühr kann durch den Stadtrat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweisem Anfall der Abwässer erhebt der Stadtrat einen angemessenen Zuschlag.

§ 51

Erhebung

¹Die Erneuerungsgebühr wird mit der Wasserrechnung erhoben. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

²Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

³Bei einem Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

⁴Wird das Frisch- oder Brauchwasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, das Abwasser jedoch der öffentlichen Kanalisation zugeleitet, so erfolgt die Rechnungsstellung entsprechend dem Wasserverbrauch, welcher vom Verbraucher festzustellen und zu melden ist. Ausgenommen ist die Nutzung von Regenwasser in privaten Haushalten.

5.5 Betriebs- und Unterhaltsgebühr

§ 52

Anwendung Betriebs- und Unterhaltsgebühren werden zur Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen inkl. der Sonderbauwerke und der Abwasserreinigungsanlage erhoben.

§ 53

Bemessung Die Bemessung erfolgt analog der Erneuerungsgebühr gemäss § 50.

§ 54

Erhebung Die Erhebung erfolgt analog der Erneuerungsgebühr gemäss § 51.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 55

Rechtsschutz, Vollstreckung ¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 27 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. VRPG.

§ 56

Strafbestimmungen ¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Stadtrat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim

Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 57

Inkrafttreten

¹Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 26. Oktober 1984 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 58

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: 25. Juni 2004

Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses: 5. August 2004

NAMENS DES EINWOHNERRATES:

Der Präsident:

Marc Pfister

Die Aktuarin:

Yvonne Brescianini

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Abwasseranlagen; Definition Begriffe
- § 4 Aufgaben der Stadt
- § 5 Projekt- und Kreditbewilligung
- § 6 Stadtrat
- § 7 Gewässerschutzstelle
- § 8 Kanalisationsplanung
- § 9 Öffentliche Abwasseranlagen
- § 10 Private Abwasseranlagen
- § 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzone
- § 12 Abwasserkataster

2. **Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

- § 13 Anschlusspflicht
- § 14 Anschlussrecht
- § 15 Bestehende Abwasseranlagen
- § 16 Anschlussfrist

3. **Bewilligungsverfahren**

- § 17 Gesuch für private Abwasseranlagen
- § 18 Prüfungskosten
- § 19 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

4. **Technische Ausführungsvorschriften**

- § 20 Technische Ausführungsvorschriften
- § 21 Abwasser
- § 22 Nichtverschmutztes Abwasser
- § 23 Einzelreinigung häuslicher Abwässer
- § 24 Einleitungsbewilligung
- § 25 Landwirtschaftsbetriebe
- § 26 Haftung

5. **Abgaben**

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- § 27 Finanzierung der Erschliessungsanlagen
- § 28 Gebührentarif
- § 29 Verjährung
- § 30 Zahlungspflichtige
- § 31 Verzug
- § 32 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung

5.2 Erschliessungsbeiträge

- § 33 Anwendung
- § 34 Bemessung
- § 35 Kosten
- § 36 Beitragsplan
- § 37 Anlagen mit Mischfunktion
- § 38 Auflage und Mitteilung
- § 39 Vollstreckung
- § 40 Bauabrechnung
- § 41 Zahlungspflicht
- § 42 Fälligkeit
- § 43 Sanierungsleitungen

- 5.3 Anschlussgebühr
 - § 44 Anwendung
 - § 45 Bemessung
 - § 46 Ersatz-/Umbauten, Zweckänderungen
 - § 47 Zahlungspflicht
 - § 48 Vorauszahlung, Erhebung

- 5.4 Erneuerungsgebühr
 - § 49 Anwendung
 - § 50 Bemessung
 - § 51 Erhebung

- 5.5 Betriebs- und Unterhaltsgebühr
 - § 52 Anwendung
 - § 53 Bemessung
 - § 54 Erhebung

- 6. **Rechtsschutz und Vollzug**
 - § 55 Rechtsschutz, Vollstreckung
 - § 56 Strafbestimmungen

- 7. **Schluss- und Übergangsbestimmungen**
 - § 57 Inkrafttreten
 - § 58 Übergangsbestimmungen

Gebührentarif zum Abwasserreglement

Der Einwohnerrat der Stadt Brugg,

gestützt auf § 28 des Abwasserreglements vom 25. Juni 2004,

beschliesst:

Die Gebühren sind indexiert und basieren auf dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik vom Dezember 2003 von 102.8 Punkten (Basis Mai 2000). Sie werden jeweils per 1. Oktober angepasst, sofern sich der Index um 10 %, d.h. das erste Mal um 10.28 Punkte, erhöht hat. Der Stadtrat stellt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt. Die Übergangsbestimmungen von § 58 Abs. 2 gelten analog.

Auf den Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

1. Anschlussgebühren

- a) Fr. 39.00 pro m² der Gebäudegrundfläche und der Hartflächen
- b) Fr. 48.00 pro m² der Bruttogeschossfläche für Wohnbauten und für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten.

2. Erneuerungsgebühren

Fr. 0.60 pro m³ Frischwasserverbrauch

3. Betriebs- und Unterhaltsgebühren

Fr. 0.90 pro m³ Frischwasserverbrauch

Der Tarif tritt mit dem Abwasserreglement in Kraft.

Brugg, 25. Juni 2004

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Marc Pfister

Die Aktuarin:

Yvonne Brescianini